

# Rauchmelder retten Leben!



**Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung:**

Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.  
Carl-von-Linde-Straße 42  
85716 Unterschleißheim

Email: [geschaeftsstelle@lfv-bayern.de](mailto:geschaeftsstelle@lfv-bayern.de)  
Tel.: 089 388 372 0  
Fax: 089 388 372 18  
[www.lfv-bayern.de](http://www.lfv-bayern.de)



Ein Positionspapier des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V.,  
des Werkfeuerwehrverbandes Bayern e.V. und der Arbeitsgemeinschaft  
der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

**Aus einer Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts Münster  
10A 363/86 vom 11.12.1987**

Die Texte entstanden unter Verwendung von Beiträgen des Verbandes  
der Feuerwehren in NRW e.V. 2011

Foto Rauchmelder: D-Secour European Safety Products GmbH



# Positionspapier des LandesFeuerwehrverbandes Bayern e.V., des Werkfeuerwehrverbandes Bayern e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern



Foto: D-Secour European Safety Products GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

**der LandesFeuerwehrverband Bayern e.V., der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Bayern (AGBF Bayern) unterstützen nachdrücklich eine gesetzliche Verankerung einer so genannten Rauchwarnmelderpflicht.**

Die Feuerwehren setzen sich seit vielen Jahren gemeinsam mit weiteren Partnern für den verbesserten Schutz von Wohnungen und vor allem der in ihnen lebenden Menschen ein. Viele Kampagnen im Rahmen von Tagen der offenen Tür, Aktionen und eine dauerhafte Werbung haben in der Bevölkerung die Sensibilität für die Gefahren durch Brandrauch verstärkt. Auch das Bayerische Staatsministerium des Innern wirbt schon seit Jahren mit Flyern für die Installation von Rauchwarnmeldern. Brandrauch hat in der weit überwiegenden Zahl der Fälle schwere Gesundheitsbeeinträchtigungen oder gar den Tod von Menschen zur Folge; demgegenüber ist die Gefahr durch das „echte“ Feuer beinahe zu vernachlässigen.

**Dennoch sehen wir uns mit diesem Ansinnen nunmehr an einem Scheideweg. Denn trotz der massiven Aufklärungsaktivitäten konnte bis heute keine flächendeckende Installation von Rauchwarnmeldern erreicht werden.** Die Situation erinnert stark an die Einführung der Gurtpflicht im Straßenverkehr: Auch in den Kraftfahrzeugen war zuvor das Anlegen der Sicherheitsgurte trotz aller Gebote der Vernunft nicht vermittelbar. Daher halten wir eine Gesetzesinitiative zur Änderung der Bayerischen Bauordnung für dringend geboten und unumgänglich. Eine alleinige Empfehlung oder Hinweise durch den Staat reichen hier aus unserer Sicht nun nicht mehr aus. Jeder qualvoll erstickte Mensch ist einer zu viel!

**Nicht umsonst lautet ein Motto:  
„Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!“**

Natürlich werden von verschiedenen Seiten Argumente gegen die Rauchwarnmelderpflicht vorgebracht, insbesondere werden hier ein vermuteter zusätzlicher Verwaltungsaufwand und eine vermeintlich unklare Haftungs- bzw. Verantwortungslage zwischen Vermieter und Mieter angeführt.

Derartige Grundsatzdiskussionen negieren die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, da in neun Bundesländern bereits eine Rauchwarnmelderpflicht besteht und in zwei weiteren Bundesländern (NRW und Niedersachsen) das parlamentarische Verfahren zu ihrer Einführung läuft. In keinem Bundes-

gez.

**LandesFeuerwehrverband Bayern e.V.**

**Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.**

**AGBF Bayern**

land sind Probleme bei der Umsetzung oder ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Bauaufsichtsbehörden verzeichnet worden. Die zentrale Feststellung zum empfundenen „Problem“ Rauchwarnmelderpflicht ist, dass es nach ihrer Einführung als Problem in der öffentlichen Diskussion nicht mehr existiert.

Wir bitten daher alle Verantwortungsträger mit dieser Informationsschrift dringend, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die gesetzliche Verankerung einer Rauchwarnmelderpflicht in der Bayerischen Bauordnung einzusetzen und dem Schutz von Leben und Gesundheit für Menschen jeden Alters damit den gerechtfertigten Stellenwert einzuräumen.

Alfons Weinzierl, Vorsitzender

Joachim Schistowski, Vorsitzender

Wolfgang Schäuble, Vorsitzender

# Rauchmelder retten Leben!

## A. Aktuelle Situation in Bayern

Seit vielen Jahren bewerben der Freistaat Bayern und nachgeordnete Behörden, Kommunen, Fachinstitutionen wie z.B. die Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (vfdb), Versicherungen, der LFV Bayern und Feuerwehren gemeinsam über öffentlichkeitswirksame Kampagnen die (freiwillige) Installation von Rauchwarnmeldern in privaten Haushalten. Mit diesen Aktivitäten konnten mittlerweile schon viele Haushalte motiviert werden, sich einen Rauchwarnmelder anzuschaffen und diesen zu installieren.

Allerdings ist festzuhalten, dass trotz dieses erheblichen Engagements vieler beteiligter Partner immer noch die Mehrzahl aller Haushalte nach wie vor nicht über einen Rauchwarnmelder verfügen. Dieser Sachstand kann daher, nach zwei Jahrzehnten der Aufklärung und Freiwilligkeit, als das auf diesem Wege maximal Erreichbare angesehen werden.

## B. Bundesweiter Vergleich

In neun Bundesländern ist die Installation von Rauchwarnmeldern gesetzlich verpflichtend in den Landesbauordnungen vorgeschrieben (Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen, Thüringen, Bremen, Sachsen-Anhalt). In Niedersachsen ist von der Landesregierung bereits das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet worden; in NRW wird es derzeit auf den Weg gebracht.

Primär sind danach stets Neubauten und im Rahmen einer Übergangsfrist letztlich auch Bestandsgebäude mit Rauchwarnmeldern zu versehen. In Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern ist seit Ende 2009 bzw. 2010 bereits die Frist für die Nachrüstung der Bestandsgebäude abgelaufen.

## C. Sinnhaftigkeit einer vollständigen Abdeckung

Wünschenswert ist zumindest die Ausstattung der Schlafräume, Kinderzimmer und der Flure in privaten Wohnungen mit Rauchwarnmeldern, da der unbestrittene Nutzen sowohl für die Bewohner der betroffenen Wohnung als auch für alle im gleichen Objekt anwesenden Nachbarn („Frühwarnereffekt“ mit frühzeitigerer Information über einen Notruf der Feuerwehr) nur auf diesem Wege erreicht werden kann.

**Jährlich sterben in Deutschland etwa 500 Menschen bei Bränden; etwa 5.000 Menschen werden schwer verletzt, oft mit erheblichen Spätfolgen.** Nach den Erkenntnissen aus anderen Staaten mit sehr hoher Verbreitung von Rauchwarnmeldern darf erwartet werden, dass sich diese Zahlen bei einer Verbreitung von etwa 80 % mehr als halbieren werden, d.h. **bundesweit pro Jahr 250 Todesopfer und 2.500 Schwerverletzte.**

Unabhängig von den Personenschäden würden sich die Sachschäden ebenfalls deutlich reduzieren. Durch die etwa 200.000 Brände jährlich entsteht heute ein Sachschaden von mehreren hundert Millionen Euro.

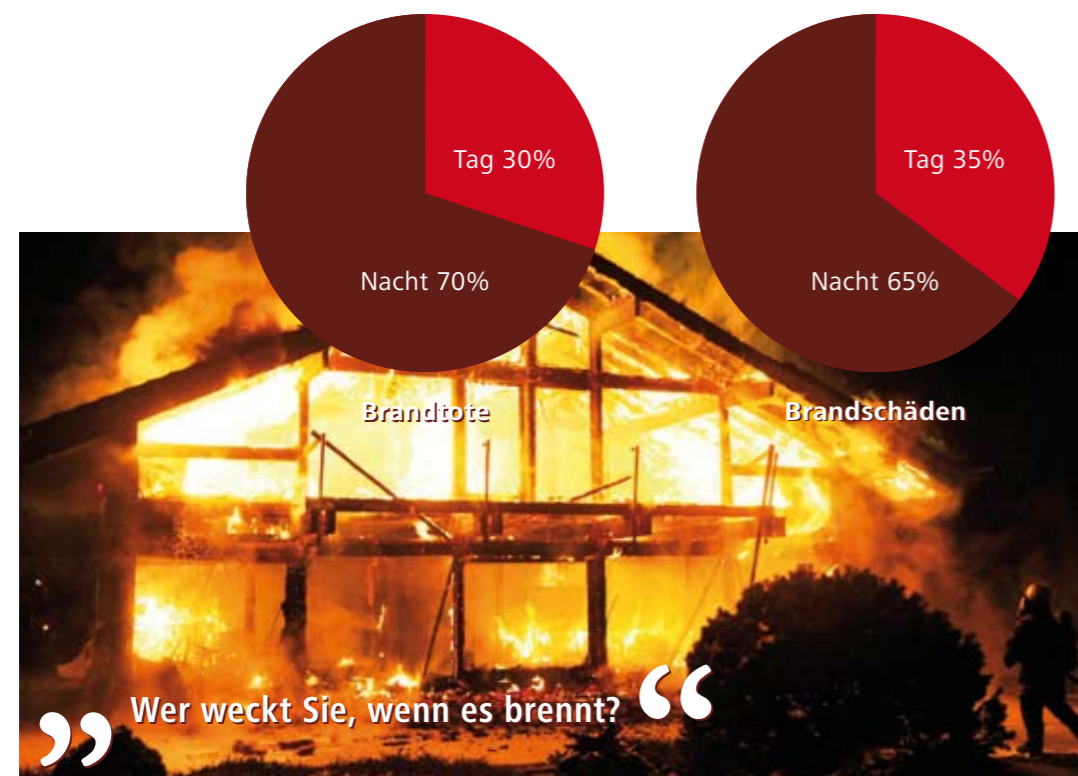
## D. Bedarf für eine „Rauchwarnmelderpflicht“

Erhebungen des Instituts Forsa belegen, dass die Rauchwarnmelderausstattung in Bundesländern mit Rauchwarnmelderpflicht für private Haushalte maßgeblich höher ist als in Ländern ohne diese Gesetzgebung. In Bundesländern mit Rauchwarnmelderpflicht ist der Ausstattungsgrad in den letzten vier Jahren um durchschnittlich 40 % gestiegen. Damit bestätigt sich, dass allein durch die gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht eine flächendeckende Ausstattung mit Rauchwarnmeldern in allen Privathaushalten Deutschlands annähernd erreicht werden kann. In Mecklenburg-Vorpommern stieg die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern von 16 % in 2006 auf 79 % in 2010. Ende 2009 ist hier bereits die Nachrüstplicht abgelaufen, d. h. seit Januar 2010 müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in jedem Haushalt Rauchwarnmelder vorhanden sein. (Quelle: [www.rauchwarnmelder-lebensretter.de](http://www.rauchwarnmelder-lebensretter.de))

Hinter dem Befund, dass eine Rauchwarnmelderpflicht einen deutlichen Zuwachs der Ausstattung von Wohnungen nach sich zieht, steht die in der Rechtssoziologie unbestrittene, so genannte „bewusstseinsprägende Kraft und verhaltenslenkende Wirkung von Rechtsnormen“, die auch ohne eine tiefe bzw. flächendeckende Kontrolle eintritt. Allein dieser Effekt wird einen deutlichen quantitativen Sprung bei der Rauchwarnmelderausstattung bewirken.

Bei einer differenzierten und lebensnahen Betrachtung der Haushalte deutet alles darauf hin, dass ohne Rauchwarnmelderpflicht nur diejenigen Haushalte mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sind, deren Bewohner ohnehin ein besonderes Gefahrenbewusstsein haben. Diese Bewohner nehmen die Kampagnen wahr, setzen sich bewusst mit der Thematik auseinander und entscheiden sich anschließend für den Erwerb und die Installation eines Rauchwarnmelders. Allerdings dürfte der gleiche Personenkreis auch weitere Möglichkeiten der Risikoreduktion ergreifen und einen bewussten Umgang mit Gefahrenquellen wie stromversorgten Geräten, Zigaretten, Kerzen etc. pflegen. Sprich: Der ohnehin am wenigsten bedrohte Haushalt verfügt derzeit über Rauchwarnmelder.

Außen vor bleiben somit tendenziell diejenigen Haushalte, denen dieses Bewusstsein nicht zu eigen ist oder die physisch nicht in der Lage sind, die Installation selbst durchzuführen (Senioren, behinderte Menschen) und die daher für sich und ihre Nachbarn deutlich höhere Risiken erleben. Weiterhin darf zurückgeschlossen werden, dass eben diese Haushalte in größeren Mehrfamilienhäusern angesiedelt sind, wo sich entsprechende Gefahren auch auf Nachbarn auswirken und nicht – wie beim freistehenden Einfamilienhaus – in der Regel auf die betroffene Wohneinheit konzentriert bleiben. Trotzdem ist auch dort eine Ausstattung mit Rauchmeldern sinnvoll.



# Rauchmelder retten Leben!

## E. Bundesweite Umsetzungserfahrung: Keine Probleme

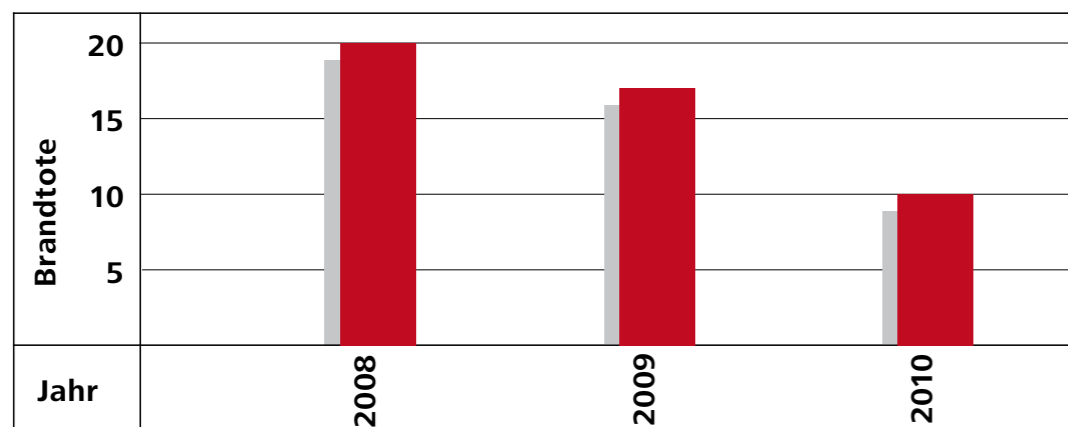
Der LFV Bayern hat Kontakt zu denjenigen Landesfeuerwehrverbänden aufgenommen, in deren Gebiet eine Rauchwarnmelderpflicht bereits gesetzlich verankert ist. Die von dort vorgetragenen Erfahrungen weisen zunächst auf ein weiterhin erforderliches Engagement aller maßgeblichen, in der Prävention engagierten Akteure hin, da hinsichtlich der bestehenden Installationspflicht und ihrer konkreten Ausgestaltung sowie über technische Umsetzbarkeiten ein erheblicher Informationsbedarf der Verpflichteten besteht.

Auf genau diesem Wege kann jedoch die tatsächliche Umsetzung maßgeblich beeinflusst werden; vermutlich ist diese Begleitung noch deutlich effektiver und effizienter als die Ausgestaltung der in der Diskussion befindlichen Kontrollmechanismen.

Eine flächendeckende – und wahrscheinlich auch gar nicht leistbare – Baukontrolle durch die Bauaufsichtsbehörden ist hier gar nicht erforderlich. Vielmehr soll hier auf die Eigenverantwortung der Mieter und Eigentümer als die dafür Verpflichteten eingegangen werden.

Statistisch verlässlich verwertbare Erkenntnisse über die Auswirkungen der Rauchwarnmelderpflicht im Schadensfall liegen derzeit noch nicht vor, allerdings stieg die Abdeckungsquote deutlich an.

Aus Hamburg (mit der dort vorhandenen Brandschadenstatistik) werden folgende Zahlen übermittelt, die den beobachteten Trend quantitativ unterstützen, wenn auch noch nicht im Sinne einer repräsentativ auswertbaren Statistik bestätigen:



Statistik aus Hamburg nach Einführung der Rauchwarnmelderpflicht im Jahr 2006

Insgesamt wird aus allen Bundesländern mit gesetzlicher Rauchwarnmelderpflicht betont, dass keinerlei formelle oder praktische Probleme aufgetreten sind. Weiterhin ist nirgendwo das Thema im Anschluss an die Einführung der Pflicht noch weiter politisch diskutiert worden. Man könnte formulieren, dass es nach der Einführung kein Thema mehr gewesen ist. Aus dem Ausland, wo in vielen Ländern schon sehr lange eine gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht besteht, ist bekannt, dass eine Ausstattungsquote von etwa 80% die Opferzahlen etwa halbiert hat.

Im Rahmen der fachverbandlichen Gespräche wurde deutlich, dass auch auf Seiten der die Rauchwarnmelderpflicht ablehnenden Organisationen keine diese Haltung stützenden Erfahrungen aus anderen Bundesländern vorgebracht werden können. Insbesondere sind kein vermehrter Verwaltungsaufwand oder eine verschärfte Befassung der Bauaufsichtsbehörden feststellbar. Dies erklärt sich aus Sicht des LFV Bayern schon allein daraus, dass Kontrollen im Sinne so genannter „wiederkehrender Prüfungen“ nicht über den ohnehin schon geltenden Bereich von Sonder-

bauten hinaus ausgedehnt werden und somit – wie bisher auch – nur anlassbezogen stattfinden werden. Rauchwarnmelder sind eben nur eines von vielen Elementen im Kanon des vorbeugenden Brandschutzes.

## F. Das Mieter-Vermieter-Verhältnis

Bundesweit existieren mehrere Varianten in der Ausgestaltung der Rauchwarnmelderpflicht. Während die meisten Bundesländer den Wohnungseigentümer (Vermieter) als Pflichtigen vorsehen, hat Mecklenburg-Vorpommern die Rauchwarnmelderpflicht auf den Besitzer der Wohnung (Mieter) ausgerichtet. Hessen wiederum verpflichtet den Eigentümer zur Ausstattung der Wohnung mit einem Rauchwarnmelder und den Mieter zu seinem Betrieb.

Gegen die Rauchwarnmelderpflicht werden derzeit scheinbar unklare Haftungsfragen zwischen Mieter und Vermieter hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit des Rauchwarnmelders angeführt. Dies kann der Fall sein, wenn der Mieter den Rauchwarnmelder durch Entnahme der Batterie für eigene Zwecke (Fernseherfernbedienung o.ä.) außer Betrieb setzt.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass man über die konkrete Ausgestaltung der Rauchwarnmelderpflicht insgesamt sicherlich ergebnisoffen diskutieren sollte, dies jedoch nicht aus primär privatrechtlicher Perspektive, sondern, wie im Gefahrenabwehrrecht üblich, vor dem Hintergrund der Effektivität der Gefahrenabwehr.

Bezüglich privatrechtlicher Detailprobleme sei angemerkt, dass Haftungsfragen zwischen Vermieter und Mieter inklusive möglicher Betretungsrechte nicht ungeklärt sind, sondern jeweils gesetzliche Regelungen oder eine im Mietrecht übliche, umfangreiche Kasuistik vorliegt. Basis aller juristischen Bewertungen, z.B. auch mit Blick auf das Beispiel des Außerfunktionsetzens durch den Mieter, ist der Gedanke der Vertragstreue, d.h. dass jede Vertragspartei grund-

sätzlich verlangen und davon ausgehen darf, dass die andere Partei sich vertragsgemäß verhält.

Nach diesen Grundsätzen lassen sich alle weiteren Fragen mithilfe einer entsprechenden juristischen Subsumtion klären.

## G. Beitrag der Feuerwehren in Bayern

Die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht und die damit verbundene und erwünschte Erhöhung der Anzahl der Rauchwarnmelder im privaten Bereich bringt auch Veränderungen für die Feuerwehren mit sich. So erhöht sich dadurch – auch nach den Erkenntnissen aus den anderen Bundesländern – die Zahl der Fehleinsätze durch Alarmierungen, die von Nachbarn bei defekten Rauchwarnmeldern oder Fehlauslösungen ausgehen. In keinem dieser Bundesländer wurde darüber jedoch in irgendeiner Form negativ berichtet. Die Anzahl der Fehleinsätze liegt deutlich unter denen aufgrund anderer Ursachen und wird von den Feuerwehren auch in Bayern in Anbetracht des Zugewinns an Schutzqualität durch Rauchwarnmelder akzeptiert.

Die Feuerwehren in Bayern informieren und unterrichten die Bürger bereits seit Jahren über die Sinnhaftigkeit der Rauchwarnmelder, dienen diese doch dem persönlichen Schutz eines jeden Bürgers. Sie stellen bei wenig Kosten einen großen persönlichen Sicherheitsgewinn zu Hause dar.

Die Feuerwehren sind auch bereit, sich an der Entwicklung einer Kampagne zur Information über die Rauchwarnmelderpflicht zu beteiligen sowie ein Programm zur Hilfe am Nächsten zu entwickeln, das vor Ort die Unterstützung solcher Personen garantiert, die physisch aufgrund von Behinderungen oder ihres hohen Alters nicht selbst zur Installation eines Rauchwarnmelders in der Lage sind.